

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. März 2022

437. Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 und Budget 2023

1. Allgemeine Vorgaben

Aufgaben und Finanzen bzw. Text- und Zahlenteile sind gleichzeitig und in Übereinstimmung zu erstellen. Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen sind gemäss den zu erwartenden Mengen und Preisen bzw. Kosten von Grund auf neu und realistisch zu budgetieren. Sie haben den Rechtsgrundlagen der Aufgabenerfüllung in der Planperiode zeitlich und inhaltlich zu entsprechen. Erkenntnisse aus der Rechnung 2021 sind zu berücksichtigen. Verbesserungen sowie Verschlechterungen aufgrund von unabwendbaren Mehrbelastungen gegenüber dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2022–2025 sind begründet darzulegen. Als Begründung bei Mehrbelastungen gelten eindeutige Rechtsgrundlagen, Regierungsratsbeschlüsse (einschliesslich Vernehmlassungen und Vorlagen an den Kantonsrat) sowie Direktionsverfügungen, wobei Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen sind. Solange einem abweichenden Beschluss des Kantonsrates keine Rechtskraft erwachsen ist, ist die Haltung des Regierungsrates abzubilden. Rechtsänderungen auf Bundesebene sind abzubilden, wenn sie beschlossen sind und ihr Inkrafttreten feststeht. Für die Aufnahme der erwähnten Beschlüsse in den Planungsprozess gelten folgende Stichtage:

Tabelle 1:

Zeitpunkt Beschluss	Meilenstein	Aufzunehmen in*
bis 5. Mai 2022	Ersteingaben KEF	KEF 2023–2026
bis 2. September 2022	Nachträge zum Budgetentwurf	Budget 2023, KEF 2024–2027
später	Ersteingaben KEF (Folgejahr)	KEF 2024–2027

* bei früherem Bedarf: interne Kompensation oder Nachtragskredit

Technische Vorgaben zur Erstellung des KEF 2023–2026 und des Budgets 2023 erfolgen in einer Weisung der Finanzdirektion und der Staatskanzlei. Diese Weisung ergänzt diese Richtlinien zum KEF 2023–2026 und Budget 2023 (KEF-Richtlinien). Intercompany-Aufwände und -Erträge sind im gegenseitigen Einvernehmen einzustellen, soweit sie nicht in den Richtlinien oder Weisungen festgelegt sind. Minuswerte bezeichnen einen Aufwand, eine Ausgabe, ein Defizit oder eine Verschlechterung; Positivwerte bezeichnen einen Ertrag, eine Einnahme, einen Überschuss oder eine Verbesserung.

2. Ausgangslage

Die Ausgangslage stellt auf die Rechnung 2021, den Kantonsratsbeschluss zum Budget 2022 (Vorlage 5742) und für die Planjahre 2023–2025 auf den KEF 2022–2025 ab. Das Planjahr 2026 entspricht dem Planjahr 2025. Zudem werden gemäss nachfolgenden Festlegungen die nicht beeinflussbaren Bereiche aktualisiert und weitere Vorgaben festgelegt.

Mit dem KEF 2023–2026 werden die Jahre 2019 bis 2026 für den mittelfristigen Ausgleich massgebend. Der Saldo 2018 von 476 Mio. Franken entfällt, und der Saldo des erstmals zu planenden Jahres 2026 kommt hinzu. Es ergeben sich einschliesslich der nachfolgenden Festlegungen für den Budgetentwurf 2023 ein Saldo der Erfolgsrechnung von –177 Mio. Franken und ein mittelfristiger Ausgleich 2019–2026 von 1076 Mio. Franken.

Tabelle 2: Nachführung Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzierungsrechnung

in Mio. Franken	R 2019	R 2020	R 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Erfolgsrechnung vor KEF-Richtlinien	566	499	758	-298	-529	-283	-185	-185
F1 Neubeurteilung der Steuerprognose				426	448	323	395	618
F2 Neubeurteilung Beteiligungserlöse				122				
F3 Zinsaufwand Finanzverbindlichkeiten								0
F4 Nationaler Finanzausgleich					-23	-10	8	29
F5 Kantonaler Finanzausgleich				15	33	21	21	21
F6 Aktualisierung Schülerzahlen					1	0	-1	-28
F7 Korrektur Studierendenwachstum					-5	-9	-14	-14
F8 Auswirkungen Budgetbeschluss, Finanzmotionen					-2	-2	-2	-2
F9 Religionsgemeinschaften								5
F10 Lohnentwicklung					-103	-136	-164	-187
F11 Covid-19-Härtefallprogramm				-100			8	8
F12 Polizei- und Justizzentrum					8	8	8	
F13 Gegenvorschlag Gerechtigkeitsinitiative (Krankenkassen-Prämienabzug)					-45	-45	-45	-45
F14 2. Etappe Steuervorlage 17						-70	-50	-30
F15 Steuerfuss						-140	-144	-151
F16 Verbesserung Anstellungsbedingungen						-30	-30	-30
F17 Kürzung Kreditreste					82	82	82	82
F18 Erträge von Dritten Liegenschaften Verwaltungsvermögen					-33	-33	-33	-33
F19 Richtpreise Gebäudeverrechnungsgruppen					-10	-10	-10	-10
F21 Verrechnung Personal- und Finanzsysteme					-1	-1	-1	-1
F22 Einführung IKT-Verrechnung					0	0	0	0
Saldo Erfolgsrechnung nach KEF-Richtlinien	566	499	758	165	-177	-332	-163	48
Saldo Erfolgsrechnung im mittelfristigen Ausgleich	494	427	735	141	-201	-356	-187	24
Mittelfristiger Ausgleich 2019-2026								1076

in Mio. Franken	R 2019	R 2020	R 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Investitionsausgaben, aktualisiert	-1213	-1334	-1475	-1309	-1239	-1378	-1395	-1395
Summe 2023–2026								-5406
Saldo Finanzierungsrechnung, aktualisiert	176	80	112	-335	-553	-779	-614	-403
Summe 2023–2026								-2349
Selbstfinanzierungsgrad	117%	107%	112%	71%	49%	35%	50%	67%
Mittelfristiger Selbstfinanzierungsgrad 2019–2026								76%
KEF-Selbstfinanzierungsgrad 2023–2026								50%

(R=Rechnung, B=Budget, P=Planjahr, Rundungsdifferenzen)

3. Festlegungen zur Erfolgsrechnung

3.1. Aktualisierungen

F1. Die Neubeurteilung der Steuerprognose führt in der Leistungsgruppe Nr. 4910 zu Saldo­veränderungen von 2023 +448 Mio. Franken, 2024 +323 Mio. Franken, 2025 +395 Mio. Franken und 2026 +618 Mio. Franken.

Erläuterungen: Die Neubeurteilung erfolgte in allen Jahren mit einem Steuerfuss von 99% und beträgt für 2022 +426 Mio. Franken. Die Verbesserung ist darauf zurückzuführen, dass sich die Coronakrise auf die Steuererträge deutlich weniger stark auswirkte als ursprünglich erwartet, dies auch als Folge der umfangreichen staatlichen Unterstützungsmassnahmen. Dadurch erhöht sich das Niveau auch in den Folgejahren. Erkenntnisse aus dem Steuerhearing im Frühjahr werden im Rahmen der Ersteingaben berücksichtigt werden.

F2. Die Neubeurteilung der Beteiligungserlöse in der Leistungsgruppe Nr. 4930 führt 2023–2026 zu keiner Saldo­veränderung.

Erläuterungen: 2022 wird aufgrund des hohen Gewinns der Schweizerischen Nationalbank mit einer sechsfachen statt einer fünffachen Ausschüttung gerechnet (+122 Mio. Franken). 2023–2026 wird unverändert eine vierfache Ausschüttung erwartet.

F3. Die Neubeurteilung des Zinsaufwands für langfristige Finanzverbindlichkeiten führt in der Leistungsgruppe Nr. 4930 zu einer Saldo­veränderung 2026 von –0,4 Mio. Franken.

Erläuterungen: Die Zinsen steigen leicht an.

F4. Die Neubeurteilung des nationalen Finanzausgleichs (NFA) führt in der Leistungsgruppe Nr. 4960 zu einer Saldo­veränderung von 2023 –23 Mio. Franken, 2024 –10 Mio. Franken, 2025 +8 Mio. Franken und 2026 +29 Mio. Franken.

Erläuterungen: Im Auftrag der kantonalen Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter hat BAK Economics ein Prognose-Tool entwickelt, das die wirtschaftliche Entwicklung bzw. die Komponenten des Ressourcenpotenzials der Kantone schätzt und die Auswirkungen der Steuervorlage STAF abbildet (Einführung der Zeta-Faktoren mit Wirkung ab 2024). Zur Verbesserung der Prognosegenauigkeit wurden bereits vorliegende provisorische Daten der Kantone für das neuste Bemessungsjahr 2019 in das Prognose-Tool aufgenommen. 2023 nehmen die Ressourcenausgleichszahlungen der ressourcenstarken Kantone aufgrund zunehmender Disparitäten in den Basisjahren 2017–2019 um 70 Mio. Franken zu, nachdem sie 2020–2022 aufgrund der Umsetzung der NFA-Reform abgenommen hatten. Ab 2024 werden die Ressourcenausgleichszahlun-

gen wesentlich durch die technische Korrektur der STAF beeinflusst. Sie führt im Kanton Zürich zu einem tieferen Ressourcenindex. Unter bestmöglichem Einbezug der bekannten Faktoren wurde eine vorsichtige Budgetierung vorgenommen. Der soziodemografische Lastenausgleich und der Härteausgleich werden separat geschätzt. Der Saldo aller Ausgleichsgefässe beträgt 2023 –527 Mio. Franken, 2024 –463 Mio. Franken, 2025 –424 Mio. Franken und 2026 –403 Mio. Franken.

Antrag der Direktion der Justiz und des Innern:

F5. Die Neu Beurteilung des kantonalen Finanzausgleichs führt in der Leistungsgruppe Nr. 2216 zu Saldo Veränderungen von 2023 +33 Mio. Franken, 2024 +21 Mio. Franken, 2025 +21 Mio. Franken und 2026 +21 Mio. Franken.

Erläuterungen: In den Planjahren 2024–2026 wird der Durchschnittswert aus dem neu geschätzten Budgetjahr 2023 sowie den drei Jahren 2020–2022 eingestellt. Die Verbesserung im Jahr 2023 beruht auf einer Umfrage bei Gemeinden und Städten zu deren Steuerkraft. Die Verbesserungen ab 2024 sind vor allem der Methodik geschuldet, welche die vergangene Entwicklung der drei Jahre 2020–2022 in die Zukunft projiziert. Für den KEF 2023–2026 fällt das Jahr 2019 weg, in dem ein ungewöhnlich hoher Saldo Finanzausgleich ausgewiesen wurde, was den Durchschnittswert für die Planjahre senkt. Das Budgetjahr 2023 wird in den Ersteingaben nochmals aktualisiert. 2022 ergibt sich zudem eine Saldoverbesserung von 15 Mio. Franken, da weniger Anträge auf einen individuellen Sonderlastenausgleich (ISOLA) gestellt wurden als erwartet.

Antrag der Bildungsdirektion:

F6. Die Aktualisierung der Schülerprognosen führt in der Bildungsdirektion zu Saldo Veränderungen von 2023 +1,4 Mio. Franken, 2024 +0,4 Mio. Franken, 2025 –1,0 Mio. Franken und 2026 –27,9 Mio. Franken.

Tabelle 3: Saldo Veränderungen infolge Aktualisierung der Schülerprognosen pro Leistungsgruppe

in Mio. Franken	2023	2024	2025	2026
LG 7200 Volksschulen	–2,3	–3,4	–3,0	–5,0
LG 7301 Mittelschulen	0,2	0,2	0,0	–10,8
LG 7306 Berufsbildung	3,5	3,5	2,0	–12,0
Total	1,4	0,4	–1,0	–27,9

Erläuterungen: Die Schülerprognosen werden auf der Grundlage aktueller statistischer Zahlen für die Volksschule, die Mittelschulen und die Berufsfachschulen zuhanden der KEF-Richtlinien neu beurteilt. Die

Änderung der Schülerzahlen beruht ausschliesslich auf nicht beeinflussbaren Faktoren. Der Nettoaufwand je Schülerin und Schüler bleibt gegenüber dem KEF 2022–2025 unverändert; allfällige Anpassungen des Nettoaufwands erfolgen im Rahmen der Ersteingaben.

Antrag der Bildungsdirektion:

F7. Die Korrektur der finanziellen Auswirkungen des Studierendenwachstums in der Leistungsgruppe Nr. 7406, Zürcher Fachhochschule, führt zu Saldoüberänderungen von 2023 –5,1 Mio. Franken, 2024 –8,7 Mio. Franken, 2025 –14,3 Mio. Franken sowie 2026 –14,3 Mio. Franken.

Erläuterungen: Im Zuge der Erarbeitung des KEF 2022–2025 kam es im Bereich der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) zu einem Berechnungsfehler beim begründeten Mehrbedarf in der KEF-Überarbeitung bzw. bei der Entwicklung des Studierendenwachstums. Daraus resultierte im KEF 2022–2025 ein zu tiefer Kantonsbeitrag an die ZHAW in den Planjahren 2023–2025.

3.2. Kantonsratsbeschlüsse und Volksabstimmungen

F8. Der Kantonsratsbeschluss zum Budget 2022 führt zu Veränderungen in folgenden Leistungsgruppen:

Tabelle 4: Saldoüberänderungen durch Budgetbeschluss 2022

in Mio. Franken	2023	2024	2025	2026
LG 8500 Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft	–0,5	–0,5	–0,5	–0,5
LG 8910 Natur- und Heimatschutzfonds	–1,1	–1,1	–1,1	–1,1
Total	–1,6	–1,6	–1,6	–1,6

Erläuterungen: Die Bildungsdirektion kann aus den sie betreffenden Finanzmotionen aufgrund offener Fragen noch keine Festlegungen ableiten.

F9. In der Leistungsgruppe Nr. 2270, Religionsgemeinschaften, fällt der zusätzliche Beitrag des Kantons im Rahmen der Steuervorlage 17 ab dem letzten Planjahr weg. Es ergibt sich eine Saldoverbesserung von 2026 +5 Mio. Franken.

Erläuterungen: Der zusätzliche Beitrag an die Religionsgemeinschaften ist gemäss Vorlage 5496 auf fünf Jahre, 2021 bis 2025, befristet.

3.3. Massnahmen

F10. Für den Ausgleich der Teuerung des Vorjahres werden 2023 1,1%, 2024 0,7%, 2025 0,6% und 2026 0,5% angenommen. Die Leistungsgruppen budgetieren die Lohnsumme in allen Jahren gemäss Stand am 1. April 2022, womit der Teuerungsausgleich für das Jahr 2022 im Budgetjahr und in den Planjahren dezentral eingestellt ist. Die weiteren

Teuerungsausgleiche in den Planjahren 2023–2026 werden zentral in der Leistungsgruppe Nr. 4950 eingestellt. Für individuelle Lohnerhöhungen werden in allen Planjahren dezentral 0,6% vorgesehen und durch Rotationsgewinne finanziert. Für Einmalzulagen stehen in allen Planjahren dezentral 0,2% zur Verfügung, wobei Einmalzulagen zulasten der Quote der individuellen Lohnerhöhungen möglich sind.

Tabelle 5: Lohnentwicklung

pro Jahr (in %)	2023	2024	2025	2026
Allgemeine Lohnentwicklung	0,0	0,0	0,0	0,0
Prognose Teuerungsausgleich	1,1	0,7	0,6	0,5
Individuelle Lohnerhöhungen (dezentral zu finanzieren durch Rotationsgewinne)	0,6	0,6	0,6	0,6
Einmalzulagen	0,2	0,2	0,2	0,2

Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen der Lohnentwicklung

(in Mio. Franken)	2023	2024	2025	2026
Dezentrale Leistungsgruppen	–51,4	–51,4	–51,4	–51,4
– davon Teuerungsausgleich 2022	–42,1	–42,1	–42,1	–42,1
– davon individuelle Lohnerhöhungen	0	0	0	0
– davon Einmalzulagen	–9,3	–9,3	–9,3	–9,3
Zentrale Leistungsgruppe Nr. 4950	–51,4	–84,1	–112,2	–135,5
– davon Teuerungsausgleich 2023–2026	–51,4	–84,1	–112,2	–135,5
Total Saldowirkung Lohnentwicklung	–102,8	–135,5	–163,6	–186,9

Erläuterungen: Hinsichtlich der Leistungsgruppensaldi ergeben sich gegenüber dem KEF 2022–2025 folgende Änderungen:

- Im KEF 2022–2025 war für die Planjahre 2023–2025 kein Teuerungsausgleich eingestellt. Der Teuerungsausgleich 2022 von 0,9% ist dezentral in den Leistungsgruppen zu budgetieren, was mit der Berechnung der Lohnsumme mit Stand am 1. April 2022 umgesetzt wird. Daher verändert sich der Saldo der Leistungsgruppen in den Planjahren 2023–2026 um jeweils 0,9% der Lohnsumme bzw. –42,1 Mio. Franken.
- Der Teuerungsausgleich der Planjahre 2023 von 1,1%, 2024 von 0,7%, 2025 von 0,6% und 2026 von 0,5% wird zentral in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, eingestellt. Der Saldo der Leistungsgruppe Nr. 4950 verändert sich dadurch 2023 um –51,4 Mio. Franken, 2024 um –84,1 Mio. Franken, 2025 um –112,2 Mio. Franken und 2026 um –135,5 Mio. Franken. Die Verteilung auf die Leistungsgruppen wird im Rahmen künftiger KEF-Richtlinien gemäss den jeweils aktuellen Prognosen erfolgen.

- Die individuellen Lohnerhöhungen von 0,6% der Lohnsumme werden durch Rotationsgewinne im selben Ausmass finanziert. Es ergeben sich keine Saldo Veränderungen in den Leistungsgruppen.
- Im KEF 2022–2025 waren keine Einmalzulagen eingestellt. Die Leistungsgruppen budgetieren neu je Planjahr dezentral 0,2% der Lohnsumme für Einmalzulagen. Dies führt zu Saldo Veränderungen von –9,3 Mio. Franken pro Planjahr.

Die Annahmen zum Teuerungsausgleich entsprechen den Planungsvorgaben des Bundes. Über den konkreten Teuerungsausgleich im Budgetjahr entscheidet der Regierungsrat gestützt auf § 42 der Personalverordnung (LS 177.11) im Herbst des laufenden Jahres. Die Lohnentwicklung wird mit 46,7 Mio. Franken für 1% Lohnsumme (Basis 2020) geplant; die kantonalen Spitäler planen die Lohnentwicklung dezentral und sind in dieser Summe nicht enthalten.

F11 : Für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich wird 2022 eine Nettobelastung von –100 Mio. Franken erwartet.

Erläuterungen: Da im Budget 2022 noch nicht mit einer Weiterführung des Covid-19-Härtefallprogramms gerechnet wurde, wird 2022 voraussichtlich ein Nachtragskredit notwendig. Die Belastung für den Anteil des Kantons Zürich wird derzeit auf –100 Mio. Franken geschätzt.

F12. Übertrag Polizei- und Justizzentrum: Eine in der Leistungsgruppe Nr. 4950 eingestellte Position für das Polizei- und Justizzentrum (PJZ) wird gemäss nachfolgender Tabelle an die dezentralen Leistungsgruppen übertragen. Die zentral eingestellte Position wird vollständig entfernt. Dies führt insgesamt zu Saldo Verbesserungen von 2023 +8,1 Mio. Franken, 2024 +8,1 Mio. Franken, 2025 +7,9 Mio. Franken und 2026 +7,9 Mio. Franken.

Tabelle 7: Saldowirkung Übertrag Polizei- und Justizzentrum

in Mio. Franken	2023	2024	2025	2026
LG 2204 Staatsanwaltschaft (Übertrag)	–5,2	–5,2	–5,3	–5,3
LG 2206 Justizvollzug und Wiedereingliederung (Übertrag)	–11,2	–11,2	–11,3	–11,3
LG 4950 Sammelpositionen (Auflösung)	+24,5	+24,5	+24,5	+24,5
Total	+8,1	+8,1	+7,9	+7,9

Erläuterungen: Mit dem Übertrag eines Teils der bisher zentral eingestellten Position von –24,5 Mio. Franken pro Planjahr in die Leistungsgruppen Nrn. 2204, Staatsanwaltschaft, und 2206, Justizvollzug und Wiedereingliederung, ist der Aufwand für das PJZ vollständig in den dezentralen Leistungsgruppen eingestellt (Sicherheitsdirektion: Kantonspolizei; Direktion der Justiz und des Innern: Justizvollzug und Wie-

dereingliederung, Staatsanwaltschaft, Jugendstrafrechtspflege, Generalsekretariat; Finanzdirektion: Amt für Informatik; Forensisches Institut Zürich; Universität Zürich: Institut für Rechtsmedizin; Obergericht).

F13. Für den Gegenvorschlag zur Gerechtigkeitsinitiative wird in der Leistungsgruppe Nr. 4910, Steuererträge, eine Saldoüberänderung von 2023 –45 Mio. Franken, 2024 –45 Mio. Franken, 2025 –45 Mio. Franken und 2026 –45 Mio. Franken eingestellt.

Erläuterungen: Der Gegenvorschlag des Regierungsrates sieht vor, dass die Höchstabzüge für Krankenkassenprämien in der Steuererklärung moderat erhöht werden (vgl. Vorlage 5704).

F14. Für die zweite Etappe der Steuervorlage 17 wird in der Leistungsgruppe Nr. 4910, Steuererträge, eine Saldoüberänderung von 2024 –70 Mio. Franken, 2025 –50 Mio. Franken und 2026 –30 Mio. Franken eingestellt.

Erläuterungen: Die Massnahme umfasst die Senkung des Gewinnsteuersatzes von 7% auf 6% und die Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 50% auf 60%.

F15. 2024–2026 wird ein Steuerfuss von 97% eingeplant, was in der Leistungsgruppe Nr. 4910, Steuererträge, zu Saldoüberänderungen von 2024 –140 Mio. Franken, 2025 –144 Mio. Franken und 2026 –151 Mio. Franken führt.

Erläuterungen: Diese Festlegung umfasst die Senkung des Steuerfusses ab 2024 um 2 Prozentpunkte. Die Aktualisierung der Steuerprognose (vgl. Festlegung F1) erfolgte in allen Jahren mit einem Steuerfuss von 99%.

F16. Für die Verbesserung der Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal werden Saldoüberänderungen von 2024 –30 Mio. Franken, 2025 –30 Mio. Franken und 2026 –30 Mio. Franken in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, eingestellt.

Erläuterungen: Die Versicherung des Koordinationsabzugs von Fr. 25 095 innerhalb der beruflichen Vorsorge durch den Arbeitgeber beläuft sich auf 3%. Die Berechnung erfolgt mit dem Beschäftigungsgrad aller konsolidierten Einheiten.

F17. Kreditreste im Durchschnitt der Rechnungsergebnisse 2019–2021 von mehr als 1% des budgetierten Aufwands werden in allen Planjahren verbessert. Kreditreste von weniger als 1 Mio. Franken werden nicht bereinigt. Der Saldo der Direktionen verbessert sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 8: Saldoverbesserung pro Planjahr aus Bereinigung der Kreditreste pro Direktion und Organisation

		in Mio. Franken
Regierungsrat und Staatskanzlei	Festlegung	0,0
Direktion der Justiz und des Innern	Festlegung	0,1
Sicherheitsdirektion	Festlegung	11,2
Finanzdirektion (ohne finanzielle LG)	Festlegung	6,9
Volkswirtschaftsdirektion	Festlegung	0,8
Gesundheitsdirektion	Festlegung	29,1
Bildungsdirektion	Festlegung	16,6
– davon Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Festlegung	1,9
– davon Zürcher Hochschule der Künste	Festlegung	0,1
Baudirektion (ohne finanzielle LG)	Festlegung	6,5
Bezirksgerichte	Einladung	1,1
Notariate, Grundbuch- und Konkursämter	Einladung	1,9
Kantonsspital Winterthur	Einladung	5,0
Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland	Einladung	3,1
Total		82,4

Erläuterungen: Mit der Grenze bleibt der Handlungsspielraum der Leistungsgruppen erhalten. Gleichzeitig werden die bedeutsamen durchschnittlichen Abweichungen der Rechnungsergebnisse 2019–2021 im Vergleich zum Budget in allen Planjahren korrigiert. Bereits erfolgte Verbesserungsvorgaben aus dem KEF 2022–2025 aufgrund der Kreditreste 2018–2020 wurden abgezogen. Ausserordentliche Effekte wie Auflösungen von Rückstellungen, die später als geplant anfallenden Abschreibungen des Neubaus des Kantonsspitals Winterthur oder nicht ausgeschöpfte Nachtragskredite aus der ZKB-Jubiläumsdividende werden ebenfalls ausgenommen.

3.4. Vorgaben zu Verrechnungen

F18. In der Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, werden die eingestellten Erträge von Dritten entfernt, was zu einer Saldoveränderung von –32,95 Mio. Franken führt.

Erläuterungen: Aufgrund der Halbierung des internen Zinssatzes im KEF 2021–2024 wurde der Leistungsgruppe Nr. 8750 eine Verbesserung von durchschnittlich 32,95 Mio. Franken pro Planjahr vorgegeben, die nicht an die Immobiliennutzenden weiterverrechnet werden konnte. Die infolgedessen als Bereinigung behelfsmässig eingestellten Erträge von Dritten sind aus der Planung zu entfernen, was in der Leistungsgruppe Nr. 8750 zu einer Saldoausweitung von –32,95 Mio. pro Planjahr führt.

Antrag der Baudirektion:

F19. Es gelten ab dem KEF 2023–2026 neu folgende Richtpreise pro m² Hauptnutzflächen pro Gebäudeverrechnungsgruppe:

Tabelle 9: Richtpreise pro m² Hauptnutzfläche und Gebäudeverrechnungsgruppe

Gebäudeverrechnungsgruppe	Richtpreise in Franken		Veränderung Franken	Veränderung %
	KEF 2021–2024	KEF 2023–2026		
Betrieb	373	286	–87	–23
Bildung	301	327	26	9
Büros	396	434	38	10
Einfamilienhäuser	189	233	44	24
Gefängnisse	430	524	94	22
Gewächshäuser	619	102	–517	–84
Industrie	337	215	–122	–36
Kultur	505	628	123	24
Labor & Heilmittel	452	478	26	6
Lagergebäude	92	162	70	76
Militär & Zivilschutz	248	374	126	51
Pädagogische Hochschule Zürich	647	653	6	1
Polizei- und Justizzentrum	880	880		
Polizei & Justiz	473	498	25	5
Polizeiposten	474	508	34	7
Reinigung & Entsorgung	307	307		
Restaurants & Hotels	440	422	–18	–4
Scheunen	283	184	–99	–35
Sport & Freizeit	970	1453	483	50
Stallungen	237	310	73	31
Waffenplatz Reppischtal	302	257	–45	–15
Wohnkomplexe	209	231	22	11
ZHAW	377	386	9	2
Zürcher Hochschule der Künste	637	540	–97	–15
Zürcher Verkehrsverbund	482	482		

Die neuen Richtpreise führen zu folgenden Saldo­veränderungen:

Tabelle 10: Saldo­veränderungen pro Planjahr in den dezentralen Leistungsgruppen aufgrund der geänderten Richtpreise (Flächen gemäss Nutzervereinbarungen per März 2021)

	in Mio. Franken
Regierungsrat und Staatskanzlei	–0,1
Direktion der Justiz und des Innern	–1,4
Sicherheitsdirektion	–1,2
Finanzdirektion	–0,8
Volkswirtschaftsdirektion	–0,2
Gesundheitsdirektion	–0,2
Bildungsdirektion	–3,9
Baudirektion	–1,6
Konsolidierungskreis 2	–0,3
Total	–9,8

Erläuterungen: Gemäss § 34 der Immobilienverordnung (LS 721.1) berechnet das Immobilienamt der Baudirektion kostendeckende Richtpreise pro Gebäudeverrechnungsgruppe und beantragt sie dem Regierungsrat mit den Richtlinien zum KEF.

Die Veränderungen der Richtpreise gegenüber dem KEF vom Vorjahr ergeben sich aus einer besseren Datenqualität. Fehler in der erstmaligen Erfassung der Hauptnutzflächen wurden korrigiert und seitherige Zu- und Abgänge berücksichtigt, was die Richtpreise beeinflusst. Beruhten die Unterhaltskosten im KEF 2021–2024 noch auf groben Schätzungen, sind sie im KEF 2023–2026 anhand der tatsächlichen Kosten im Jahr 2021 berechnet. Im Weiteren sind nun auch Gebäude mit einem Wert von weniger als Fr. 300 000 in den Hauptnutzflächen berücksichtigt. Die Saldoveränderungen beruhen allein auf den geänderten Richtpreisen bei konstant gehaltenen Flächen gemäss Nutzervereinbarungen mit Stand März 2021, da die Flächen von den Ämtern gesteuert werden, die Preise jedoch nicht. Die Belastung einzelner Leistungsgruppen ist in anderen Leistungsgruppen saldowirksam (Amt für Mobilität, Tiefbauamt, Zürcher Fachhochschulen).

Antrag der Baudirektion:

F20. Die Direktionen halten sich an die Hauptnutzflächen gemäss den aktuellsten Nutzervereinbarungen mit dem Immobilienamt. Sollten aufgrund des Kernauftrags der Direktionen Veränderungen der zukünftigen Hauptnutzflächen notwendig sein, stellen sie diese Veränderungen ein und informieren das Immobilienamt umgehend.

Erläuterung: Die Raumkosten der Direktionen ergeben sich durch Multiplikation der Richtpreise mit den geplanten Hauptnutzflächen, Raumtypen und Zustandsfaktoren. Das Immobilienamt plant für die Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, die entsprechenden Erträge. Nicht gemeldete Abweichungen bei den Hauptnutzflächen führen zu Kostendeckungsdifferenzen in der Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen.

F21. Verrechnung Finanz- und Personalsysteme: Gemäss Auftrag des Kantonsrates ist der Informatikaufwand den Leistungsgruppen zu verrechnen. Ab 2023 werden die Kosten für den Betrieb und Support der auf der SAP und SAP-nahen Plattform betriebenen Kantons- und Fachapplikationen gemäss RRB Nr. 1233/2020 verrechnet.

Der bisher mehrheitlich von der Finanzverwaltung finanzierte Betrieb und Support der Applikationen Finanzen und Controlling (SAP FI/CO), Konsolidierung (SAP SEM BCS) / Finanzbericht (SAP DM) / Umfrage-tool, KEF-Tool, GB-Tool, IKS-Tool (SAP GRC), Immobilien (SAP RE-FX), Instandhaltung (SAP PM), Vertrieb (SAP SD), Materialwirtschaft (SAP MM) und Fallmanagement (SAP SP) werden nach folgenden Verrechnungsschlüsseln an die nutzenden Verwaltungseinheiten verrechnet:

- SAP FI/CO: Fr. 0,1968 pro Belegposition
- SAP SEM BCS/SAP DM: Fr. 2486 pro Leistungsgruppe
- KEF-Tool: Fr. 1486 pro Leistungsgruppe
- GB-Tool: Fr. 1261 pro Leistungsgruppe
- SAP GRC: Fr. 116 pro Kontrolle
- SAP RE-FX: 100% Immobilienamt
- SAP PM: Fr. 10,8954 pro Auftrag
- SAP SD: Fr. 0,7006 pro Belegposition
- SAP MM: Fr. 2,4064 pro Belegposition in der Tabelle «MATDOC» bzw. Fr. 4,4690 pro Belegposition in der Tabelle «EKPO»
- SAP SP: 100% Finanzverwaltung (Härtefallprogramm)

Im Budget 2023 ist eine Kostensteigerung von Fr. 110 000 für den Vollzug des Covid-19-Härtefallprogramms, von Fr. 20 000 Wartungsgebühren für die indirekte Nutzung mittels Digital Access sowie von Fr. 385 000 externe Supportkosten aufgrund der Zunahme der Systemkomplexität und damit des Supports von Spezialfällen sowie der Anzahl der zu betreuenden Nutzerinnen und Nutzer enthalten.

Der bisher mehrheitlich vom Personalamt finanzierte Betrieb und Support der Applikationen Personal- und Lohnadministration (SAP HCM), Zeit-, Leistungs- und Spesenerfassung ProTime, PULS Avanti, Avanti@MBA und eRecruitingKAPO (SAP PA-ER) werden nach folgenden Verrechnungsschlüsseln an die nutzenden Verwaltungseinheiten verrechnet:

- SAP HCM: Fr. 5,9787 pro Lohnabrechnung
- Zeit-, Leistungs- und Spesenerfassung ProTime: Fr. 0,0203 pro Erfassung
- PULS Avanti: 100% Volksschulamt
- Avanti@MBA: 100% Mittelschul- und Berufsbildungsamt
- SAP PA-ER: 100% Kantonspolizei

Die Differenzen im Vergleich zur heutigen Verrechnung werden jeder Leistungsgruppe als Saldoverschlechterung zur Verfügung gestellt; die Saldi der Leistungsgruppen Nrn. 4100, Finanzverwaltung, und 4500, Personalamt, werden entsprechend verbessert.

Tabelle 11: Saldo­veränderungen pro Planjahr infolge Verrechnung der Finanz- und Personalsysteme

in Mio. Franken	Personalsysteme	Finanzsysteme	Total
Regierungsrat und Staatskanzlei	–0,0	0,0	–0,0
Direktion der Justiz und des Innern	–0,2	–0,4	–0,7
Sicherheitsdirektion	–0,3	–0,6	–1,0
Finanzdirektion	3,1	2,2	5,3
Volkswirtschaftsdirektion	–0,1	–0,4	–0,4
Gesundheitsdirektion	–0,0	–0,2	–0,2
Bildungsdirektion	–2,2	–0,1	–2,2
Baudirektion	–0,2	–0,7	–0,8
Konsolidierungskreise 2 und 3	–0,1	–0,3	–0,5
Total	–0,0	–0,5	–0,5

Die Saldodifferenz gemäss Festlegung ist in allen Leistungsgruppenblättern auszuweisen und nicht mit anderen Positionen zu verrechnen. Es ist einheitlich die folgende Abweichungsbegründung zu verwenden: «Saldodifferenz aus der Verrechnung der auf der SAP und SAP-nahen Plattform betriebenen Kantons- und Fachapplikationen ab 2023; die Gegenpositionen befinden sich in den Leistungsgruppen Nr. 4100 und Nr. 4500». In den Leistungsgruppen Nr. 4100 und Nr. 4500 ist zu erwähnen: «Saldodifferenz aus der Verrechnung der auf der SAP und SAP-nahen Plattform betriebenen Kantons- und Fachapplikationen ab 2023.»

Erläuterungen: Die Verrechnung an die nutzenden Verwaltungseinheiten erfolgt im Auftrag der fachdomänenverantwortlichen Verwaltungseinheiten einheitlich durch das Amt für Informatik. Die Verrechnung 2023 erfolgt auf der Grundlage der Kosten gemäss Budget des betreffenden Planjahres sowie der Ist-Mengen 2021. Die Verrechnung an die Leistungsgruppen erfolgt gemäss Budgetwerten und an die fachdomänenverantwortlichen Verwaltungseinheiten gemäss Ist-Werten. Differenzen zum Budget werden somit insgesamt und nur durch die verantwortlichen Stellen, d. h. in den Leistungsgruppen der Fachdomänenverantwortlichen, erläutert. Die Belastung einzelner Leistungsgruppen ist in anderen Leistungsgruppen saldowirksam (Amt für Mobilität, Tiefbauamt, Zürcher Verkehrsverbund, Forensisches Institut Zürich, Universität Zürich, Zürcher Fachhochschulen).

F22. Einführung IKT-Verrechnung: Die neue IKT-Verrechnung in der IKT-Grundversorgung wird gemäss Handbuch IKT-Verrechnung für alle Einheiten eingeführt, die bis und mit 2022 auf den digitalen Arbeitsplatz umgestellt werden.

Tabelle 12: Saldo­veränderungen pro Planjahr infolge der Einführung der IKT-Verrechnung in der IKT-Grundversorgung

	in Mio. Franken
Regierungsrat und Staatskanzlei	–0,1
Direktion der Justiz und des Innern	–4,7
Finanzdirektion	6,0
– davon LG 4610 Amt für Informatik	6,3
– davon übrige LG	–0,3
Volkswirtschaftsdirektion	–0,2
Baudirektion	–1,1
Saldo	–0,0

Erläuterungen: Nach aktueller Einführungsplanung gilt für die Staatskanzlei, die Baudirektion, die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern ab dem KEF 2023–2026 für alle Planjahre die neue IKT-Verrechnung für die IKT-Grundversorgung. Die Differenzen zwischen der neuen und bisherigen IKT-Verrechnung für die IKT-Grundversorgung werden den betroffenen Leistungsgruppen als Saldoverschlechterung zur Verfügung gestellt; der Saldo der Leistungsgruppe Nr. 4610 wird entsprechend verbessert. Die Belastung des Tiefbauamtes ist im Strassenfonds saldowirksam.

Die Volkswirtschaftsdirektion, die Gesundheitsdirektion, die Sicherheitsdirektion und die Bildungsdirektion planen im KEF 2023–2026 für alle Planjahre ihre IKT-Grundversorgung mit der bisherigen IKT-Verrechnung. Da die Migrationsplanung der Fachapplikationen noch nicht festgelegt ist, werden diese von allen Direktionen und der Staatskanzlei nach der bisherigen IKT-Verrechnung geplant.

F23. Die Zinsen auf dem Verwaltungsvermögen, den Sachanlagen des Finanzvermögens (ausgenommen jene der Legate und Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit) und den Verpflichtungen oder Vorschüssen der Fonds werden ab 2023 zum Satz von 0,75% auf dem jeweiligen Bilanzwert verrechnet.

Erläuterungen: Der interne Verrechnungszins wird vom Regierungsrat gestützt auf § 27 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) mit den Richtlinien zur Erarbeitung des KEF festgelegt. Er beruht auf den Kosten des langfristigen Fremdkapitals für Neu­aufnahmen (für zehnjährige Anleihe zurzeit rund 0,05%) und den durchschnittlichen Fremdkapitalkosten des Kantons (für die kommenden zwölf Monate zurzeit rund 0,66%). Im KEF 2022–2025 wurde mit einem internen Verrechnungszins von 0,75% gerechnet. Aufgrund der steigenden Zinsen soll der Verrechnungszinssatz weiterhin auf 0,75% festgelegt werden.

3.5. Maximale Saldi der Erfolgsrechnung

Die vorhergehenden Festlegungen führen für die Steuerungsgrösse «Saldo der Erfolgsrechnung» (§ 15 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG, LS 611]) zu folgenden maximalen Saldi. Die Finanzdirektion erstellt eine detaillierte Liste zur Nachverfolgung der Festlegungen pro Leistungsgruppe, die in den Ersteingaben nicht zu überschreiten ist.

Tabelle 13: Maximale Saldi der Erfolgsrechnung

in Mio. Franken	2023	2024	2025	2026
Regierungsrat und Staatskanzlei	–25,6	–25,6	–25,6	–25,6
Direktion der Justiz und des Innern	–1053,4	–1081,2	–1060,9	–1055,9
Sicherheitsdirektion	–1431,3	–1441,6	–1454,0	–1454,0
Finanzdirektion	8126,3	8095,9	8340,2	8573,4
Volkswirtschaftsdirektion	–396,6	–398,7	–395,6	–395,6
Gesundheitsdirektion	–2153,9	–2202,8	–2254,7	–2254,7
Bildungsdirektion	–2797,4	–2825,8	–2856,8	–2883,6
Baudirektion	–277,1	–289,4	–295,6	–295,6

Erläuterungen: Gemäss den allgemeinen Vorgaben in Kapitel 1 sind die Budgets von Grund auf neu und realistisch zu erstellen, d. h., sie müssen gemäss dem Erfordernis der budgetären Transparenz in Art. 122 Abs. 3 der Kantonsverfassung (LS 101) inhaltlich nachweisbar sein. Im Sinne der Vermeidung von überhöhten Kreditresten gelten die maximalen Saldi somit als Höchstvorgabe und dürfen nicht pauschal ausgeschöpft werden.

F24. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, der Ombudsmann, die Datenschutzbeauftragte, die Rechtspflege, die Zentralbibliothek und die Spitäler werden eingeladen, ihren Saldo der Erfolgsrechnung gegenüber der nachfolgenden Tabelle nicht zu verschlechtern. Für die weiteren Organisationen des Konsolidierungskreises 3 ist dies eine Festlegung. Die für die zu konsolidierenden Organisationen zuständigen Direktionen vertreten deren Eingaben im Regierungsrat.

Tabelle 14: Maximale Saldi der Organisationen in den Konsolidierungskreisen 2 und 3

in Mio. Franken	2023	2024	2025	2026
Behörden	–0,6	–0,7	–0,8	–0,8
Rechtspflege	–168,9	–165,9	–167,0	–167,0
Zürcher Verkehrsverbund	0,0	0,0	0,0	0,0
Forensisches Institut Zürich	0,0	0,0	0,0	0,0
Universitätsspital Zürich	6,0	6,2	10,9	10,9
Kantonsspital Winterthur	–10,1	–7,4	–8,8	–8,8
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich	2,9	2,8	2,8	2,8

in Mio. Franken	2023	2024	2025	2026
Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland	3,5	3,5	3,5	3,5
Universität Zürich	0,0	0,0	0,0	0,0
Zentralbibliothek	0,0	0,0	0,0	0,0
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	0,0	0,0	0,0	0,0
Zürcher Hochschule der Künste	0,0	0,0	0,0	0,0
Pädagogische Hochschule Zürich	0,0	0,0	0,0	0,0
Legate	–1,1	–1,0	–0,9	–0,9

Erläuterungen: Die Saldi der Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3 beeinflussen den mittelfristigen Ausgleich gemäss § 4 CRG gleichermassen, weshalb sie in der Planung des Regierungsrates zu berücksichtigen sind.

Die jährlichen Wachstumsraten der Leistungsgruppen (ohne Steuererträge, Zinsen und Beteiligungen, Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich, nationaler Finanzausgleich und kantonaler Finanzausgleich) gegenüber dem Vorjahr betragen 2023 3,2%, 2024 2,1%, 2025 1,5% und 2026 0,5% (Durchschnitt Planperiode 1,8%).

4. Festlegungen zur Investitionsrechnung

4.1. Ausgangslage: Höhe und Aufteilung der Investitionen

Die Investitionsausgaben entsprechen als Ausgangslage den Planjahren 2023–2025 im KEF 2022–2025; das Planjahr 2026 entspricht dem Planjahr 2025.

Tabelle 15: Aggregierte Investitionsausgaben (nicht um interne Transaktionen bereinigt)

in Mio. Franken	P23	P24	P25	P26	P23–26
Investitionsausgaben aggregiert	–1246	–1387	–1400	–1400	–5434
Direktionen und Staatskanzlei	–881	–991	–1003	–1003	–3878
– davon Hochbau	–359	–451	–465	–465	–1740
– Liegenschaften Verwaltungs- vermögen	–223	–273	–273	–273	–1041
– fondsfinanziert	–11	–9	–4	–4	–27
– Universität Zürich	–125	–169	–189	–189	–672
– davon Übrige	–522	–540	–537	–537	–2137
– Strassen	–123	–123	–123	–123	–492
– öffentlicher Verkehr	–27	–38	–83	–83	–230
– restliche	–372	–380	–331	–331	–1415
Konsolidierungskreise 2 und 3	–365	–395	–398	–398	–1556
Investitionseinnahmen aggregiert	165	180	179	179	703
Saldo Investitionsrechnung	–1081	–1207	–1222	–1222	–4731

(Rundungsdifferenzen)

Tabelle 16: Investitionsausgaben pro Direktion

in Mio. Franken	P23	P24	P25	P26	P23–26
Regierungsrat und Staatskanzlei	–3	–1	0	0	–3
Direktion der Justiz und des Innern	–6	–6	–13	–13	–38
Sicherheitsdirektion	–62	–42	–30	–30	–165
Finanzdirektion	–15	–15	–15	–15	–59
Volkswirtschaftsdirektion	–114	–129	–167	–167	–577
Gesundheitsdirektion	–5	–5	–5	–5	–19
Bildungsdirektion	–172	–226	–230	–230	–859
Baudirektion	–505	–567	–543	–543	–2158
Investitionsausgaben aggregiert	–881	–991	–1003	–1003	–3878

Erläuterungen: Im Rahmen des Mietermodells erfolgt die Finanzierung der Hochbauinvestitionen zentral über die Leistungsgruppe Nr. 8750, mit Ausnahme des Sportfonds, Leistungsgruppe Nr. 3910, der Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion, Leistungsgruppe Nr. 7050, der fondsfinanzierten Investitionen des Tiefbauamtes, Leistungsgruppe Nr. 8400, und des Natur- und Heimatschutzfonds, Leistungsgruppe Nr. 8910.

4.2. Planung der Investitionsausgaben

Antrag der Baudirektion:

F25. In der Leistungsgruppe Nr. 8750 werden die Investitionsausgaben für die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen gemäss der Ausgangslage (Planjahre 2023–2025 gemäss KEF 2022–2025, 2026=2025) eingestellt.

Tabelle 17: Investitionsausgaben Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Planwerte in Mio. Franken	P23	P24	P25	P26	P23–26
Ausgangslage	–223,0	–272,8	–272,8	–272,8	–1041,4

Erläuterungen: Das Immobilienamt und das Hochbauamt haben die Investitionsplanung für die Hochbauprojekte in Zusammenarbeit mit den Direktionen aktualisiert. Die geplanten Hochbauinvestitionen der KEF-Periode betragen damit 1919,2 Mio. Franken. Dies ist 877,8 Mio. Franken mehr als in der Ausgangslage und entspricht einer Überplanung von 46%. Die Erfahrungen zeigen, dass durch Projektverzögerungen (z. B. Einsprachen, neue Nutzeranforderungen, Umplanungen) nicht das volle Volumen der geplanten Hochbauinvestitionen ausgeschöpft werden kann. Daher wird trotz «Überplanung» der Budgetkredit masslich eingehalten werden können.

Tabelle 18: Investitionsplanung Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Planwerte in Mio. Franken	P23	P24	P25	P26	P23–26
Aktualisierte Investitionsplanung für die Immobilien im Verwaltungsvermögen	–362,6	–503,4	–563,6	–489,5	–1919,2
Ausgangslage	–223,0	–272,8	–272,8	–272,8	–1041,4
Plankorrektur in Mio. Franken	+139,6	+230,6	+290,8	+216,7	+877,8
Plankorrektur in %	39%	46%	52%	44%	46%

F26. Die Direktionen und die Staatskanzlei aktualisieren die Investitionsausgaben auf der Grundlage einzureichender Projektlisten. Die Projektlisten enthalten neben den Planjahren 2023–2026 auch die langfristigen Investitionsplanungen bis 2034.

F27. Die Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3 werden eingeladen, die Investitionsausgaben auf der Grundlage einzureichender Projektlisten zu aktualisieren und höchstens gemäss nachfolgender Tabelle zu planen. Die Projektlisten enthalten neben den Planjahren 2023–2026 auch die langfristigen Investitionsplanungen bis 2034.

Tabelle 19: Investitionsausgaben der Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3

in Mio. Franken	P23	P24	P25	P26	P23–26
Behörden	0	0	0	0	0
Rechtspflege	–41	–51	–32	–32	–156
Zürcher Verkehrsverbund	–1	–1	–1	–1	–4
Forensisches Institut Zürich	–1	–1	–1	–1	–4
Universitätsspital Zürich	–142	–187	–196	–196	–721
Kantonsspital Winterthur	–51	–34	–39	–39	–163
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich	–22	–31	–43	–43	–140
Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland	–10	–4	–4	–4	–22
Universität Zürich	–60	–48	–48	–48	–205
Zentralbibliothek	–6	–8	–3	–3	–19
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	–24	–24	–24	–24	–96
Zürcher Hochschule der Künste	–5	–4	–4	–4	–17
Pädagogische Hochschule Zürich	–2	–2	–2	–2	–9
Investitionsausgaben KK 2 und 3	–365	–395	–398	–398	–1556

Erläuterungen: Die Investitionsausgaben der Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3 beeinflussen den Saldo der Finanzierungsrechnung und somit die Entwicklung der Finanzverbindlichkeiten gleichermassen wie diejenigen der übrigen Leistungsgruppen, weshalb sie in der Planung des Regierungsrates zu berücksichtigen sind.

5. Festlegungen zur Bilanz

5.1. Festlegungen zu den Fonds

F28. Die Fonds weisen Ende 2026 keinen negativen Bestand aus.

6. Ergebnis der Festlegungen

Die vorangehenden Festlegungen führen zu –177 Mio. Franken im Saldo der Erfolgsrechnung 2023 bzw. –201 Mio. Franken im mittelfristigen Ausgleich. Der mittelfristige Ausgleich 2019–2026 beträgt 1076 Mio. Franken. 2023–2026 sind konsolidierte Investitionsausgaben von –5406 Mio. Franken vorgesehen. Der Saldo der Finanzierungsrechnung (Selbstfinanzierung aus der Erfolgsrechnung abzüglich Saldo der Investitionsrechnung) beträgt für die KEF-Periode insgesamt –2349 Mio. Franken; er zeigt die Veränderung der Netto-Finanzverbindlichkeiten (einschliesslich Rückstellungen, ohne Veränderungen im Finanzvermögen).

Tabelle 20: Übersicht Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzierungsrechnung nach Festlegungen

in Mio. Franken	R 2019	R 2020	R 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Erfolgsrechnung nach KEF-Richtlinien	566	499	758	165	-177	-332	-163	48
Saldo Erfolgsrechnung im mittelfristigen Ausgleich	494	427	735	141	-201	-356	-187	24
Mittelfristiger Ausgleich 2019–2026								1076
Investitionsausgaben, aktualisiert	-1213	-1334	-1475	-1309	-1239	-1378	-1395	-1395
Summe 2023–2026								-5406
Saldo Finanzierungsrechnung, aktualisiert	176	80	112	-335	-553	-779	-614	-403
Summe 2023–2026								-2349
Selbstfinanzierungsgrad	117%	107%	112%	71%	49%	35%	50%	67%
Mittelfristiger Selbstfinanzierungsgrad 2019–2026								76%
KEF-Selbstfinanzierungsgrad 2023–2026								50%

7. Festlegung zu den Leistungsgruppen und zum Konsolidierungskreis

F29. Die Einteilung der Leistungsgruppen und die Kreise der zu konsolidierenden Einheiten verändern sich im Vergleich zum KEF 2022–2025 wie folgt:

- Fonds zur Absicherung Staatsgarantie Zürcher Kantonalbank: Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 15. November 2021 das Kantonalbankgesetz geändert und die Aufhebung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie beschlossen. Nach Inkraftsetzung ist die Leistungsgruppe Nr. 9001 für die Planungsperiode 2023–2026 aufzuheben. Die Erträge sind neu in der Leistungsgruppe Nr. 4930, Zinsen und Beteiligungen, einzustellen, und ein neuer Indikator mit der Summe aller von der Kantonalbank geleisteten Entschädigungen ist aufzunehmen.
- Universität (Beiträge und Liegenschaften): Gemäss Immobilienverordnung der Universität Zürich (LS 415.117) und dem Delegationsmodell werden Hochbauinvestitionen der Universität Zürich nicht mehr in der Leistungsgruppe Nr. 7401, sondern in der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion, geführt. Die Leistungsgruppe Nr. 7401 ist von «Universität (Beiträge und Liegenschaften)» in «Universität (Beiträge)» umzubenennen.
- Zürcher Fachhochschule (Beiträge und Liegenschaften): Mit Beschluss Nr. 995/2021 verabschiedete der Regierungsrat die Änderung des Fachhochschulgesetzes (LS 414.10) zuhanden des Kantonsrates (Vorlage 5757). Insbesondere soll die «Zürcher Fachhochschule» als Dachorganisation aufgehoben werden. Sofern der Kantonsrat die Gesetzesänderung antragsgemäss beschliesst, ist die Bezeichnung der Leistungsgruppe Nr. 7406, Zürcher Fachhochschule (Beiträge und Liegenschaften), deshalb in «Fachhochschulen (Beiträge)» zu ändern.

Erläuterungen: Der Regierungsrat teilt die vom Kanton erbrachten Leistungen gemäss § 11 Abs. 1 CRG in Leistungsgruppen ein und legt gemäss § 54 Abs. 2 CRG den Kreis der zu konsolidierenden Einheiten gemäss den Bestimmungen und Kriterien von § 54 CRG und von § 28 der Rechnungslegungsverordnung (LS 611.1) fest. Änderungen der bestehenden Struktur werden mit den KEF-Richtlinien beschlossen.

8. Festlegungen auf Antrag der Staatskanzlei

F30. Die vom Regierungsrat angenommenen Erklärungen des Kantonsrates zum KEF werden umgesetzt.

Erläuterungen: Im März 2022 wird der Regierungsrat den Bericht zu den Erklärungen zum KEF verabschieden. Darin hält er fest, welche der vom Kantonsrat überwiesenen Erklärungen zum KEF umgesetzt werden. Diese sind in den KEF 2023–2026 aufzunehmen.

9. Zeitplan

Der Regierungsrat legte mit Beschluss Nr. 339/2021 den Terminplan zur Erstellung des KEF 2023–2026 und des Budgets 2023 fest. Er ist gemäss § 17 CRG auf die Zustellung an den Kantonsrat am ersten Mittwoch des Monats September ausgerichtet. Abweichend vom damals festgelegten Terminplan werden die Nachträge zum Budgetentwurf 2023 eine Woche früher eingereicht und beschlossen. Die von der Terminplanung gemäss RRB Nr. 339/2021 abweichenden Termine bzw. Prozessschritte sind mit einem Stern markiert.

30. März 2022	RRB Bericht des Regierungsrates zu den Erklärungen des Kantonsrates zum KEF 2022–2025
5. Mai 2022	KEF 2023–2026 eingegeben
18.–24. Mai 2022	Technische Budgetgespräche mit der Finanzverwaltung
8./9. Juni 2022	Regierungsratsklausur Überarbeitung KEF 2023–2026
15. Juni 2022	RRB Überarbeitung KEF 2023–2026
16.–21. Juni 2022	Budgetgespräche der Direktionsvorstehenden mit dem Finanzdirektor (nach Bedarf)
24. Juni 2022	Meldung zur Umsetzung des RRB Überarbeitung KEF 2023–2026
6. Juli 2022	RRB Festlegung Finanzen KEF 2023–2026
6. Juli 2022	Eingabe in SAP ERP abgeschlossen
8. Juli 2022	Bereinigter KEF 2023–2026 sowie Begründungen von Entwicklungen eingereicht
31. August 2022	RRB Festlegung KEF 2023–2026 und Budgetentwurf 2023
1. September 2022	Information der Finanzkommission über den KEF 2023–2026 und den Budgetentwurf 2023
2. September 2022	Medienorientierung und Aufschaltung KEF 2023–2026 und Budgetentwurf 2023 im Internet
2. September 2022	Nachträge zum Budgetentwurf 2023 eingereicht*
21. September 2022	RRB Nachträge zum Budgetentwurf 2023*
6. Oktober 2022	Information der Finanzkommission über die Nachträge zum Budgetentwurf

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktionen und die Staatskanzlei, der Zürcher Verkehrsverbund, das Forensische Institut Zürich, die Universität Zürich und die Fachhochschulen erarbeiten den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 und das Budget 2023 gemäss den Festlegungen F1 bis F30.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, die obersten kantonalen Gerichte, der Ombudsmann, die Datenschutzbeauftragte, die Zentralbibliothek, das Universitätsspital Zürich, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, das Kantonsspital Winterthur und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland werden eingeladen, die Richtlinien zur Erarbeitung des KEF 2023–2026 und des Budgets 2023 sinngemäss umzusetzen.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung und Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte, die Finanzkontrolle, den Ombudsmann, die Datenschutzbeauftragte, die Zentralbibliothek, das Universitätsspital Zürich, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, das Kantonsspital Winterthur und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli